



**Gemeinde
8964 Rudolfstetten-Friedlisberg**

**Reglement über die Gemeindebeiträge an die
familienergänzende Kinderbetreuung (KBR)**

vom 1. August 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Grundsatz	3
§ 2	Anwendungsbereich	3

II. Anspruch, Umfang

§ 3	Anspruch	3
§ 4	Umfang	3
§ 5	Beitragshöhe	4
§ 6	Antragsstellung	4

III. Berechnung des Umfangs

§ 7	Festlegung des Anspruchs	4
§ 8	Meldepflicht	4
§ 9	Neuberechnung des Beitrags	4
§ 10	Auszahlung des Beitrags	4
§ 11	Wegzug	5

IV. Schlussbestimmungen

§ 12	Vollzug	5
§ 13	Verwirkung des Anspruchs	5
§ 14	Rückerstattung	5
§ 15	Ausnahmen	5
§ 16	Rechtsmittel	5
§ 17	Inkrafttreten	5

Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Die Einwohnergemeindeversammlung Rudolfstetten-Friedlisberg erlässt gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016, gültig ab 1. August 2016 (SAR 815.300) das folgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

§ 1

¹ Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg unterstützt das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kinderkrippen, bei Tageseltern, an den Schulergänzenden Tagesstrukturen Rudolfstetten-Friedlisberg und am Mittagstisch (Primarschule und Kreisschule Mutschellen) mit einem finanziellen Beitrag, welcher den Eltern auf Gesuch hin ausgerichtet wird.

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Anwendungsbereich

§ 2

Familien mit Kindern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen, gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen oder aus medizinischen Gründen auf eine Kinderbetreuung angewiesen sind.

II. Anspruch, Umfang

Anspruch

§ 3

¹ Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern resp. Elternteile sowie Personen gemäss Ausführungsbestimmungen, Anhang II, die mit ihren Kindern Wohnsitz in Rudolfstetten-Friedlisberg haben (Leistungsbezüger) und deren Kinder in einer Kindertagesstätte betreut werden, welche über eine Betriebsbewilligung verfügt. Anspruch besteht auch für Eltern, welche ihre Kinder bei Tageseltern betreuen lassen, die gemäss Pflegekinderverordnung (PAVO, SR 211.222.338) einen entsprechenden Betreuungsvertrag vorlegen, welcher von der zuständigen Gemeinde genehmigt ist.

² Betreuungsleistungen von Verwandten werden nicht subventioniert.

³ Die Erwerbstätigkeit muss bei zwei Erziehungsberechtigten sowie bei einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 % betragen. Bei einem alleinerziehenden Elternteil muss das Arbeitspensum mindestens 20 % betragen und nur für diese Arbeitszeit können Subventionsbeiträge geltend gemacht werden.

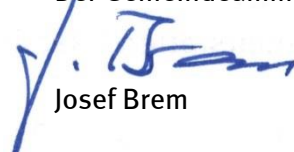
Umfang	<p>§ 4 Der Gemeindebeitrag beschränkt sich auf Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum Eintritt in die obligatorische Schulpflicht, längstens bis zum Abschluss der Primarschule resp. beim Mittagstisch Kreisschule Mutschellen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit und bezieht sich auf die effektive Anzahl Betreuungstage. Massgebend ist die Abrechnung der Kindertagesstätte / der Tageseltern.</p>
Beitragshöhe	<p>§ 5 Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach dem im Anhang geregelten massgebenden steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen des Leistungsbezügers.</p>
Antragsstellung	<p>§ 6 ¹Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.</p> <p>²Gesuchstellende haben bei der Antragstellung der Abteilung Soziales schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Einkommens- und Vermögensdaten zu erteilen.</p>
III. Berechnung des Beitrages	
Festlegung des Anspruchs	<p>§ 7 ¹ Die Abteilung Soziales berechnet aufgrund der von den Leistungsbezügern eingereichten Unterlagen den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei der Kindertagesstätte / den Tageseltern, der Abteilung Steuern und der Abteilung Einwohnerdienste Auskünfte einholen.</p> <p>² Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger durch die Abteilung Soziales schriftlich mitgeteilt.</p>
Meldepflicht	<p>§ 8 Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, der Abteilung Soziales umgehend mitzuteilen.</p>
Neuberechnung des Beitrags	<p>§ 9 ¹ Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung des Leistungsbezügers vorliegt, sowie bei einer Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder wenn sich die Betreuungssituation des Kindes ändert. Jährlich per 1. März sind die Anspruchsvoraussetzungen zu überprüfen und neu zu berechnen.</p> <p>²Die Neuberechnung bei veränderten Verhältnissen wird durch die Abteilung Soziales vorgenommen. Der Beitrag wird auf den 1. des Folgemonats geändert. Die Neuberechnung wird durch die Abteilung Soziales schriftlich mitgeteilt.</p>

Auszahlung des Beitrages	<p>§ 10 ¹ Haben Leistungsbezüger einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so haben sie der Abteilung Soziales die monatliche Rechnung der Kindertagesstätte / der Tageseltern und die Zahlungsquittung vorzulegen.</p> <p>² Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt monatlich durch die Abteilung Finanzen nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss Abs. 1, ab dem Monat, in dem das Gesuch bei der Abteilung Soziales eingegangen ist und/oder ein Anspruch besteht.</p>
Wegzug	<p>§ 11 Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.</p>
IV. Schlussbestimmungen	
Vollzug	<p>§ 12 Der Gemeinderat ist ermächtigt, alle erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement zu erlassen.</p>
Verwirkung des Anspruchs	<p>§ 13 Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt rückwirkend, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung der Kindertagesstätte / der Tageseltern beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p>
Rückerstattung	<p>§ 14 Unrechtmässig bezogene Beiträge der Gemeinde sind rückerstattungspflichtig. Es wird auf dem unrechtmässig bezogenen Betrag den Zinssatz gemäss Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV, SAR 851.211) erhoben.</p>
Ausnahmen	<p>§ 15 Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.</p>
Rechtsmittel	<p>§ 16 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 17 Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.</p>

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 7. Juni 2018.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG**

Der Gemeindeammann:


Josef Brem

Der Gemeindeschreiber:


Urs Schuhmacher